

**Fachanweisung zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII  
Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten  
(Gz.: SI 214 / 112.21-5)**

**Inhalt**

1. Inhalt und Ziele .....	1
2. Leistungsberechtigter Personenkreis.....	1
3. Voraussetzungen und Leistungen im Rahmen der Erstausstattung der Wohnung.....	2
3.1 Bedarf an vollständiger Erstausstattung bei Erstbezug einer Wohnung.....	2
3.2 Bedarf an teilweiser Erstausstattung bzw. an einzelnen Ausstattungsgegenständen....	3
3.3 Bedarf aufgrund von Verlust des Hausrats bzw. von Ausstattungsgegenständen.....	4
3.4 Keine anderweitige Bedarfsdeckung .....	4
4. Abgrenzung der Erstausstattung zum Erhaltungsbedarf bzw. zur Ersatzbeschaffung.....	5
5. Umfang der Leistungen .....	5
5.1 Pauschalen für die vollständige Erstausstattung der Wohnung ohne große Haushaltsgeräte.....	5
5.2 Große Haushaltsgeräte.....	7
5.3 Teilpauschalen und einzelne Ausstattungsgegenstände.....	7
5.4 Besonderer Ausstattungsbedarf mit Teppichboden oder vergleichbarem Bodenbelag..	8
6. Verfahren.....	8
7. Berichtswesen.....	9
8. Inkrafttreten .....	9

**1. Inhalt und Ziele**

Mit dieser Fachanweisung wird geregelt, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe die Leistungen „Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ gem. [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB XII\)](#) zu bewilligen sind.

Diese Leistungen sind nicht vom Regelbedarf nach [§ 27a SGB XII](#) umfasst und werden daher gesondert erbracht.

**2. Leistungsberechtigter Personenkreis**

Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören

- Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) sowie
- Personen, die diese Leistungen nicht benötigen, den Bedarf für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (vgl. [§ 31 Abs. 2 SGB XII](#)). In diesen Fällen ist über den

Einsatz des Einkommens zu entscheiden (vgl. [Arbeitshilfe zu § 31 Abs. 2 SGB XII: Einkommensberücksichtigung bei der Gewährung einmaliger Leistungen für Personen, die keine Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII benötigen](#)).

Alleinlebende und Paare, die nicht mit minderjährigen Kindern zusammenleben, haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf eine Waschmaschine, wenn der Bezug laufender Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII mindestens schon sechs Monate durchgehend andauert. Andernfalls ist ihnen die Nutzung eines Waschalons zumutbar.

Für **Neugeborene** gehen die Ansprüche auf Erstausrüstung nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) vor ([Arbeitshilfe Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt](#)).

### 3. Voraussetzungen und Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung

Mit der Erstausrüstung der Wohnung soll den Leistungsberechtigten eine **angemessene Lebensführung** ermöglicht werden. Angemessen ist die Lebensführung dann, wenn sie einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt.

#### 3.1 Bedarf an vollständiger Erstausrüstung bei Erstbezug einer Wohnung

Im Rahmen der Erstausrüstung wird in der Regel der Bedarf für den Fall gedeckt, in dem eine Wohnung vollständig ausgestattet werden muss und dabei nicht auf vorhandene Gegenstände zurückgegriffen werden kann.

Voraussetzung für eine komplette Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist, dass kein eigener Hausrat vorhanden ist.

Beispiele für typische Fallkonstellationen:

- Auszug aus der elterlichen Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach dem Auszug aus Wohnformen, in denen eine Zimmereinrichtung gestellt wurde, z. B. aus
  - öffentlichen Unterkünften oder möblierten Zimmern
  - Wohnformen der Jugend- oder Eingliederungshilfe
  - Einrichtungen nach [§§ 67 ff SGB XII](#)

In diesen Fällen ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Auszug Gegenstände mitgenommen werden konnten bzw. können.

- Bezug einer Wohnung nach der Haftentlassung (bei Hinweisen auf vorhandenen Hausrat ist Punkt 3.2 dieser Fachanweisung zu beachten)
- Bezug einer Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland
- Bezug einer Wohnung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus (Beachtung der Kostenerstattungsansprüche gem. [Fachanweisung zu §§ 106 ff. SGB XII und §§ 102 ff. SGB X](#))

Der Begriff „Wohnung“ umfasst auch das Wohnen in einer **Wohngemeinschaft**.

Eine Wohngemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn Personen sich eine Wohnung teilen und die Verrichtungen des täglichen Lebens gemeinsam organisieren, jedoch keine Haushaltsgemeinschaft bilden und nicht gemeinsam wirtschaften.

Hierzu zählen auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, z.B. für suchtkranke, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, Jugendliche mit erzieherischem Bedarf, Menschen mit Demenz oder Senioren.

### 3.2 Bedarf an teilweiser Erstausrüstung bzw. an einzelnen Ausstattungsgegenständen

Leistungen für die Erstausrüstung (Pauschale und Haushaltsgeräte) können auch in Teilbeträgen bewilligt werden, wenn keine vollständige Ausstattung benötigt wird. Es kommt jeweils auf den **konkreten Bedarf zum Zeitpunkt der Geltendmachung** an. Insofern kann ein Anspruch auf Erstausrüstung der Wohnung bzw. auf einen Teil des Hausrats auch zu einem späteren Zeitpunkt und auch nachdem bereits ein Teil der Wohnungserstausrüstung in Anspruch genommen worden ist, bestehen. Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung kommen folglich auch in Betracht, wenn der Bedarf für einen Teil des notwendigen Hausrates erst zu einem späteren Zeitpunkt neu entsteht.

In der Regel werden bei dieser Fallkonstellation Ausstattungsgegenstände aufgrund **besonderer Umstände** erstmals benötigt.

Solche besonderen Umstände können beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- Bei Partnerschaftstrennung oder Scheidung (ggf. besteht hier auch ein Bedarf an einer kompletten Erstausrüstung)  
Bei Partnerschaftstrennungen oder Scheidungen ist die Verteilung des Hausrates zu prüfen (siehe [§ 1361a BGB](#) bei Ehegattentrennung).  
Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der leistungsberechtigten Person im Rahmen einer familienrechtlichen Teilung des Hausrates noch Gegenstände herausgegeben werden könnten, besteht dennoch ein Anspruch auf Ausstattung, um den Bedarf zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung sicherzustellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Falle einer gerichtlichen Entscheidung und Herausgabe um Vermögen handeln kann, das vom Leistungsberechtigten anzugeben ist. Bedingt durch einen Umzug  
Wurden bislang etwa die Kücheneinrichtung oder große Haushaltsgeräte wie Herd oder Waschmaschine vom Vermieter gestellt und ist diese Ausstattung in der neuen Wohnung vom Mieter selbst zu übernehmen, so liegt bezogen auf diese Ausstattungsgegenstände ein Fall der Erstausrüstung der Wohnung vor.

Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung kommen in diesen Fällen jedoch nur dann in Betracht, wenn die fehlenden Ausstattungsgegenstände **für eine geordnete Haushaltsführung wesentlich** sind.

Wesentlich für die geordnete Haushaltsführung sind beispielsweise

- große Haushaltsgeräte wie Herd, Kühlschrank und Waschmaschine
- die Grundeinrichtung der Zimmer mit z.B. Schrank oder Bett
- Küchen- und Badezimmermöbel

Nicht wesentlich für die geordnete Haushaltsführung sind beispielsweise

- ein einzelner Stuhl bei einer ansonsten vorhandenen Zimmereinrichtung
- kleinere Elektrogeräte wie Bügeleisen oder Toaster bei einer ansonsten vorhandenen Grundausstattung

### 3.3 Bedarf aufgrund von Verlust des Hausrats bzw. von Ausstattungsgegenständen

Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung sind auch dann zu erbringen, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses der gesamte Hausrat oder einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände nicht (mehr) vorhanden sind und deshalb erneut beschafft werden müssen (Verlust).

Zu diesen besonderen Ereignissen zählen solche, die nicht im Rahmen der üblichen Haushaltsführung zu erwarten waren und insofern vom Leistungsberechtigten auch nicht bei seiner Finanzplanung auf Grundlage des Regelbedarfs mit einkalkuliert werden mussten bzw. konnten.

Es muss sich also um ein „**von außen**“ **einwirkendes besonderes Ereignis** handeln.

Beispiele für typische Fallkonstellationen:

- Verlust durch einen Wohnungsbrand oder Wasserschaden (ggf. Ansprüche aus Hausratsversicherungen oder gegen den Schadensverursacher beachten, ggf. Anwendung des [§ 93 Abs. 4 SGB XII](#) i. V. m. [§ 116 SGB X](#))
- Verlust der Ausstattungsgegenstände durch eine Wohnungsräumung.  
In Fällen, in denen ein Nachweis der Räumung und Verwertung bzw. Vernichtung einer vormals vorhandenen Wohnungseinrichtung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen ist (beispielsweise bei bestehender Obdach- oder Wohnungslosigkeit), kann auf einen solchen Nachweis verzichtet werden. Es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Hausrat wie insbesondere die Übernahme von Lagerungskosten.

Die behinderungsbedingte übermäßig schnelle und stärkere Abnutzung wesentlicher Ausstattungsgegenstände kann durch den Mehrbedarf nach [§ 30 Abs. 4 SGB XII](#) abgedeckt sein bzw. sind im Einzelfall für unabweisbare Bedarfe durch eine Regelsatzerhöhung nach [§ 27a Abs. 4 SGB XII](#) abzudecken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bedarf aufgrund von Verlust kann den gesamten Hausrat oder auch nur einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände umfassen. Es gelten die entsprechenden Ausführungen unter 3.1 (vollständige Erstaussstattung) bzw. 3.2 (teilweise Erstaussstattung).

Für die Bewilligung der Leistungen kommt es im Übrigen allein auf den objektiven Bedarf und nicht auf Verschulden an. Entscheidend ist also nicht, ob der Leistungsberechtigte den Verlust der Ausstattungsgegenstände ggf. fahrlässig herbeigeführt hat.

### **3.4 Keine anderweitige Bedarfsdeckung**

Der **Bedarf an Erstaussstattung der Wohnung darf nicht bereits anderweitig gedeckt** sein: Ist die gesamte Wohnungseinrichtung oder sind Teile davon laut Mietvertrag Bestandteil des Mietverhältnisses, besteht insoweit kein Bedarf. Allerdings gibt es keine gesetzliche Verpflichtung der Vermieter zur Wohnungsausstattung. Es steht also einzig im Ermessen des Vermieters, ob die Wohnung mit einem Herd oder einer Küche ausgestattet, komplett möbliert vermietet oder die Ausstattung den Mietern überlassen wird. Maßgeblich ist die Regelung im Mietvertrag.

Wird zum Beispiel seitens des Vermieters eine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Bewilligung einer Waschmaschine. Ein solcher Anspruch bestünde allerdings auch dann, wenn die Nutzung einer Gemeinschaftswascheinrichtung dem Leistungsberechtigten aus schwerwiegenden (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Beispielsweise wenn kein barrierefreier Zugang vorhanden ist.

Für die Bewilligung von Leistungen der Erstaussstattung relevante Passagen des Mietvertrages sind zur Akte zu nehmen.

#### 4. Abgrenzung der Erstausrüstung zum Erhaltungsbedarf bzw. zur Ersatzbeschaffung

Für Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung muss es sich um die tatsächlich erstmalige Ausstattung mit Hausrat bzw. einzelnen Ausstattungsgegenständen handeln. Sind hingegen in der Vergangenheit bereits Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung bewilligt worden bzw. verfügt der Leistungsberechtigte bereits über einen eigenen Hausstand oder sind einzelne Ausstattungsgegenstände defekt bzw. wegen Verschleiß nicht mehr adäquat nutzbar, so handelt es sich insoweit nicht um Bedarfe im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung, sondern um Erhaltungsbedarfe bzw. um Ersatzbeschaffungen. Dies gilt auch für die Reparatur oder den Ersatz defekter großer Haushaltsgeräte.

Erhaltungsbedarfe und Ersatzbeschaffungen sind anteilig im Regelbedarf enthalten und daher vom Leistungsberechtigten durch Bildung von Rücklagen **aus dem Regelbedarf zu finanzieren**.

Kann ein unabweisbarer Bedarf nicht kurzfristig aus dem Regelbedarf bestritten werden bzw. konnte der Leistungsberechtigte keine Rücklagen für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bilden, so kommt ggf. ein Darlehen nach [§ 37 Abs. 1 SGB XII](#) in Betracht. Näheres regelt die [Konkretisierung zu § 37 SGB XII](#).

#### 5. Umfang der Leistungen

##### 5.1 Pauschalen für die vollständige Erstausrüstung der Wohnung ohne große Haushaltsgeräte

Ist eine vollständige Erstausrüstung der Wohnung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Aus dieser Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (z.B. Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren.

Ausstattungsgegenstände wie Kinderbett und Wickelkommode werden für Neugeborene im Rahmen der Erstausrüstung nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) übernommen (Arbeitshilfe Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt).

Die Ausstattung des **Kinderzimmers mit Teppichboden** und die Anschaffung eines **Jugendbettes**, das erstmals benötigt wird, nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist, ist hingegen als Erstausrüstung der Wohnung nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) zu übernehmen. Auch ein erstmals anzuschaffender **Schülerschreibtisch** fällt, sofern über kein geeignetes Möbelstück zur Erledigung der Schularbeiten verfügt wird, zur Wohnungserstausrüstung.

Es gelten folgende **Wohnungseinrichtungspauschalen**:

		Betrag in Euro
<b>Stufe 1</b>	Wohnungseinrichtung für Leistungsberechtigte, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen sowie für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngemeinschaften*	<b>809,- €</b>
<b>Stufe 2</b>	Wohnungseinrichtung für jeden von zwei Partnern der Einsatzgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	<b>543,- €</b>
<b>Stufe 3</b>	Wohnungseinrichtung für jeden weiteren Leistungsberechtigten ab Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>277,- €</b>
<b>Stufe 4</b>	Wohnungseinrichtung für jeden weiteren Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (gilt nicht für Neugeborene <sup>1</sup> )	<b>224,- €</b>

\* Leistungsberechtigte, die in **Wohngemeinschaften** leben, erhalten grundsätzlich die Wohnungseinrichtungspauschale der Stufe 1. Allerdings ist aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips zu prüfen, ob Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume ggf. bereits vorhanden sind bzw. ob nur ein anteiliger Bedarf besteht. Ein solcher – anteiliger – Bedarf kommt in gemeinsam genutzten Zimmern wie Küche und Gemeinschaftsräumen insbesondere bei der Anschaffung von großen Haushaltsgeräten in Betracht. In diesen Fällen ist dann lediglich ein anteiliger Bedarf anzuerkennen (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3).

Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (ausgenommen sind Erstaufnahmeeinrichtungen) erhalten dort in der Regel eine erste Ausstattung mit einzelnen Hausratsgegenständen (Geschirrpaket). Diese Gegenstände bleiben auch beim Umzug im Besitz des Leistungsberechtigten, so dass insoweit davon auszugehen ist, dass der Bedarf an diesen Gegenständen als bereits gedeckt anzusehen ist. Hierfür ist

- bei alleinstehenden Personen ein Betrag von **34,00 Euro**
- bei Bedarfsgemeinschaften
  - für die erste Person ebenfalls **34,00 Euro** und
  - für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person ein Betrag von **5,00 Euro**

der Wohnungseinrichtungspauschale in Abzug zu bringen.

Keine Abzüge sind bei Leistungsberechtigten vorzunehmen, die unmittelbar aus einem Hotel oder der Erstaufnahme in eigenen Wohnraum ziehen, da an Hotelbewohner keine Geschirrpakete ausgegeben werden.

---

<sup>1</sup> Für **Neugeborene** gehen die Ansprüche auf Erstaussstattung nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) vor.

## 5.2 Große Haushaltsgeräte

Leistungen für große Haushaltsgeräte sind bei Bedarf zusätzlich zur Wohnungseinrichtungspauschale zu erbringen.

Für die Anschaffung großer Haushaltsgeräte können die folgenden Beträge bewilligt werden.

	Betrag in Euro
Herd – Standgerät	240,- €
Herd – Einbaugerät	310,- €
Gasherd	280,- €
Kühlschrank	220,- €
Waschmaschine	270,- €
Küchenspüle* inkl. Unterschrank, Siphon und Armatur	157,- €
*Für den Fall, dass nur teilweiser Bedarf besteht, gelten folgende Einzelbeträge als Richtwerte:	
Spülbecken	46,- €
Armatur	28,- €
Siphon	10,- €

Zu übernehmen sind zudem die notwendigen Kosten für die **Anlieferung** und den **Anschluss** der Geräte. Diese sind zusätzlich und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Nur zumutbare Eigenleistungen sind abzuziehen.

Im begründeten Einzelfall können große Haushaltsgeräte auch in Form eines **Gutscheins** bewilligt werden.

Bezüglich der Ausstattung von **Wohngemeinschaften** mit großen Haushaltsgeräten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 3.1 verwiesen.

## 5.3 Teilpauschalen und einzelne Ausstattungsgegenstände

Werden nur Teile des Hausrats bzw. einzelne Ausstattungsgegenstände benötigt oder liegt eine gemeinsame Ausstattung von Gemeinschaftsräumen (z.B. bei Wohngemeinschaften) vor, so sind entsprechende Abzüge von der Wohnungseinrichtungspauschale vorzunehmen bzw. es sind die entsprechenden Summen für einzelne Ausstattungsgegenstände zu bewilligen.

Die folgenden Listen bieten **Anhaltspunkte**, wenn aufgrund der o.g. Vorgaben im Einzelfall Teilpauschalen oder nur einzelne Ausstattungsgegenstände zu bewilligen sind.

[1-Personen-Haushalt](#) (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Wohnungseinrichtungspauschale oder für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände) (PDF)

[2-Personen-Haushalt](#) (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Wohnungseinrichtungspauschale oder für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände) (PDF)

[Zusätzlich pro Kind - gilt nicht für Neugeborene](#) (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Wohnungseinrichtungspauschale oder für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände) (PDF)

Für die Anschaffung eines Jugendbettes oder eines Kinderschreibtisches (siehe Ziffer 3) sind folgende Beträge zu bewilligen:

**Jugendbett:** 127,00 Euro  
(siehe Anlage „Zusätzlich pro Kind – Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale“)

**Kinderschreibtisch:** 84,00 Euro

#### **5.4 Besonderer Ausstattungsbedarf mit Teppichboden oder vergleichbarem Bodenbelag**

In Abgrenzung zur [Arbeitshilfe zu § 35 SGB XII \(KdU - Kosten der Unterkunft und Heizung\)](#) kommt die Bewilligung von Bodenbelag wie Teppichboden nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) nur in den folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

Bei Geburt bzw. für **Kinder im Krabbelalter** (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) können Kosten eines Bodenbelags für ein Zimmer der Wohnung zusätzlich zu der Pauschale gem. [§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) bewilligt werden, auch wenn die Wohnung ansonsten vollständig ausgestattet ist.

Sofern aus **gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen** die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist (Stellungnahme der zuständigen bezirklichen Stelle (GS oder GA) und soweit die Wohnung nicht bereits vermierterseitig mit entsprechender Auslegeware ausgestattet ist, können Kosten eines Bodenbelags zusätzlich zur Wohnungseinrichtungspauschale gem. [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) bewilligt werden.

Für den Bodenbelag sind **7,- Euro pro Quadratmeter** anzuerkennen. Bei der Berechnung ist der entstehenden Verschnitt zu berücksichtigen. Zu übernehmen sind zusätzlich die notwendigen Kosten für das **Verlegen** des Teppichs, sofern Selbsthilfe im Einzelfall nicht zumutbar ist.

#### **6. Verfahren**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen nach [§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) um Sonderbedarfe handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird in Form einer **Beihilfe** gewährt.



Ein Darlehen für Wohnungsausstattungen oder große Haushaltsgeräte kommt demgegenüber nur unter den Bedingungen des [§ 37 Abs. 1 SGB XII](#) in Betracht, wenn es sich um Ersatzbeschaffungen handelt. Näheres regelt die [Konkretisierung zu § 37 SGB XII](#).

Die Erstausstattungspauschalen sind stets personenbezogen, und bei Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Rechtskreisen (z.B. Einsatzgemeinschaft mit Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und dem AsylbLG) nach diesen getrennt einzugeben. Folglich wären bei der Gewährung einer Einrichtungspauschale für einen Paarhaushalt 543,00 Euro für die eine und 543,00 Euro für die andere Person zu gewähren, sodass ein auf beide verteilter Gesamtbetrag von 1.086,00 Euro zustande kommt.

Die Entscheidungsfindung im Wege der Bewilligung einer Erstausstattung ist im Fachverfahren zu dokumentieren.

## **7. Berichtswesen**

Die für das Controlling durch die BASFI benötigten Daten werden aus dem Datawarehouse entnommen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Fachanweisung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Die Arbeitshilfe in der Fassung von 2015 wird aufgehoben.